

# Sachsenzeitung

Nationales Tageblatt für Landwirtschaft, Bürgertum und Beamte



Der „Sachsenzeitung“ erscheint täglich nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis: Bei Abholung in den Geschäften und Ausgabestellen 2,50 Mark im Monat, bei Zustellung durch die Boten 2,75 Mark, bei Postbestellung 3,25 Mark. Einzelnummern 15 Pfennig. Einzelnummern 15 Pfennig. Einzelnummern 15 Pfennig. Einzelnummern 15 Pfennig.

Verlagspreis: die 8 gelbsteine Raumpfennig 20 Goldpfennig, die 2 gelbsteine Teile der amtlichen Bekanntmachungen 10 Goldpfennig, die 2 gelbsteine Teile der amtlichen Bekanntmachungen 10 Goldpfennig, die 2 gelbsteine Teile der amtlichen Bekanntmachungen 10 Goldpfennig.

Nr. 5 - 83. Jahrgang. Wilsdruff-Dresden Sonntag, 6. Januar 1924

## Die neuen Minister im Freistaate Sachsen.

4 Sozialdemokrat., 2 W., 1 Demokrat.

Dresden, 5. Jan., 3 Uhr nachm. Das endgültige Kabinett ist bis zur Stunde zwar immer noch nicht fest zusammengesetzt, doch dürfte sich an den Meldungen der heutigen Morgenblätter kaum etwas ändern. Danach werden übernommen:

- Heldt (gem. Soz.) Präsidium;
- Redakteur Müller-Chemnitz (Soz.) Inneres;
- Bünger (D. Sp.) Justiz;
- Dr. Kaiser (D. Sp.) Kultus;
- Elner (Soz.) Arbeit;
- Redakteur Müller-Leipzig (Soz.) Wirtschaft;
- Dr. Reinhold (Dem.) Finanzen.

### Wird der Metallarbeiterstreik in Berlin beigelegt?

Berlin, 5. Jan. Die heute im Reichswirtschaftsrat bereit zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Berliner Metallindustrie stattgefundenen Verhandlungen zur Beilegung des Streikes dauerten um 1 Uhr mittags noch an. Die ebenfalls auf heute einberufene Hauptversammlung des Verbandes der Berliner Metallindustrie war schon seit einiger Zeit anberaumt worden, hat also unmittelbar mit den eingangs erwähnten Verhandlungen nichts zu tun. Die Streiklage in der Metallindustrie hat sich heute nicht wesentlich verändert.

### Verläßt Stamer London?

Berlin, 5. Jan. An zuständiger hiesiger Stelle ist nichts bekannt, daß der Londoner deutsche Gesandte Dr. Stamer demnächst, wie eine französische Zeitung heute meldet, seinen Posten verlassen wird.

### von Hoesch Pariser Botschafter? Teller Brüsseler Gesandter?

Berlin, 5. Jan. „Petit Parisien“ glaubt aus Berlin melden zu können, daß Herr von Hoeschs Ernennungsbefehl zu dem Pariser Botschafterposten bereits durch den Reichspräsidenten Erbert unterzeichnet und daß ferner zum Gesandten in Brüssel Herr von Teller ernannt worden sei. Dem gegenüber erzählt die „T.M.“ von zuständiger Stelle, daß über beide Vertreterposten noch nichts entschieden worden ist.

## Die neue Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter und Angestellten.

Von Dr. jur. Schaller.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 hat die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags — vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung — unter dem 21. Dezember 1923 eine Verordnung über die Arbeitszeit erlassen, die am 1. Januar 1924 in Kraft getreten und im Reichsgesetzblatt für 1923 S. 1249 ff. abgedruckt ist.

Die Verordnung betrifft nicht nur die gewerblichen (erwachsenen wie jugendlichen) Arbeiter in allen gewerblichen Betrieben einschließlich des Bergbaus, in den Betrieben des Reiches, des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie in den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gewerblicher Art — Abschnitt 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur wirtschaftlichen Demobilisierung vom 23. November 1918, RGBl. S. 1334 — sondern auch alle in kaufmännischen, technischen und bürokratischen Diensten angestellten Personen, insbesondere Handlungsgehilfen, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, nebst den zur Erlernung solcher Dienste beschäftigten Lehrlingen (§ 11 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919, RGBl. S. 315).

Im Eingang der Verordnung vom 21. Dezember 1923 wird zwar grundsätzlich die bisherige Arbeitszeit — werktäglich 8 Stunden einschließlich der Pausen — aufrecht erhalten und den früheren hierauf bezüglichen Bestimmungen ausdrücklich

### Deutsche Vertretung in der Türkei.

Berlin, 5. Jan. Nach einer Berliner Meldung der „Daily Mail“ beabsichtigt die Reichsregierung angeblich, demnächst eine diplomatische Mission nach Angora zu senden. Auch sei an Herrn von Rosenbergs das Ersuchen gerichtet worden, den deutschen Gesandtschaftsposten in der Türkei zu übernehmen.

Nach Erkundigungen der T.M. an unterrichteter Stelle ist die Meldung der „Daily Mail“ in dieser Form nicht zutreffend. Es haben allerdings, wie seitens der andern Mächte, auch seitens Deutschland mit der türkischen Regierung Verhandlungen in der Frage der Befetzung des Gesandtschaftspostens stattgefunden. Für die endgültigen Verhandlungen in dieser Beziehung kommt als deutscher Unterhändler einer der deutschen Vertreter aus dem Balkan in Frage.

### Rückkehr Strefemanns.

Berlin, 4. Jan. Reichsaußenminister Dr. Strefemann wird heute seinen Erholungsurlaub in Lugano beenden. Seine Rückkehr nach Berlin wird für den 6. Januar erwartet.

### Schachts Verhandlungen in London.

London, 4. Jan. Der hiesige Aufenthalt des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht soll angeblich die Gründung einer deutschen Goldmarkkreditbank betreffen.

### Schiedspruch im Ruhrbergbau.

Essen, 4. Jan. In einer gestern abgehaltenen Sitzung des Schlichtungsausschusses wurde für die Grubenbeamten des Ruhrbergbaues ein Schiedspruch gefällt, der die Gehälter auf Goldgrundlage festlegt und außerdem eine Leistungszulage von 5 bis 10 Prozent im Monat vorsieht für die unter Tage Beschäftigten. Alle übrigen technischen Beamten erhalten eine Weihnachtsgratifikation in Höhe eines Dezembergehaltes.

### Tschechische Gelüste auf die Lausitz und das Burgenland?

Prag, 4. Jan. Die italienische Zeitung „Stampa“ berichtet aus diplomatischer Quelle, daß die Tschechoslowakei im Kriegsfall das Lausitzer Gebirge besetzen würde und daß die Tschechoslowakei auch Zusagen eines Korridors durch das Burgenland zur Verbindung mit Jugoslawien erhalten hätte. In tschechoslowakischen Regierungskreisen wird es abgelehnt, diese erfundene Information zu dementieren.

### „von neuem Gesetzeskraft“ verliehen, die bisherige Schematisierung aber durch eine Reihe von „Änderungen“ und „Ergänzungen“ dergestalt gemildert, daß der im Grundgesetz („de jure“) aufrechterhaltene Normalarbeitstag von 8 Stunden in Wirklichkeit („de facto“) zur Ausnahme werden wird.

- Unbeschadet der angeführten Ausführungsbestimmungen durch den Reichsarbeitsminister ist hierüber im einzelnen schon heute folgendes zu sagen:
1. Zunächst kann, was früher nur bezüglich der Vorabende von Sonn- und Festtagen möglich war, bei an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden des normalen Arbeitstages nach Anhörung der gewerblichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.
  2. Durch Tarifverträge — oder soweit solche nicht bestehen und Betriebe mit regelmäßiger Arbeitsbereitschaft in Frage kommen, durch den Reichsarbeitsminister — kann in Betrieben aller Art die Arbeitszeit ausgedehnt werden.
  3. Ohne Weiteres dürfen die Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung nach Gehör der Betriebsvertretung über die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hinaus an dreifig der Zahl des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden.
  4. Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit kann nach Gehör der Betriebsvertretung für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer um höchstens eine Stunde, für männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre um höchstens zwei Stunden täglich überschritten werden.

- a) bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist,
  - b) bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt,
  - c) bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen im Hafen und zum Be- und Entladen sowie zum Verschieben von Eisenbahnwagen, soweit die Mehrarbeit zur Vermeidung oder Beseitigung von Verkehrsstörungen oder zur Innehaltung der gefestigten Ladefristen notwendig ist,
  - d) bei der Beaufsichtigung der unter a) bis c) aufgeführten Arbeiten.
5. Soweit die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, kann auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine vom Normalarbeitstag abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbe- (oder Berg-) Aufsichtsbeamten nach Anhörung der Betriebsvertretung widerruflich zugelassen werden, sofern sie aus betriebs-technischen oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen (!) geboten ist.

Die unter 1 bis 5 aufgeführten Abweichungen von der Regel (8 Stunden) sind sämtlich als solche Ausnahmen auch in der Verordnung ausdrücklich gekennzeichnet.

6. Die wichtigste Abweichung von dem bisherigen Zustande ergibt sich aber aus der Interpretation des die Strafandrohung für Zuwiderhandlungen enthaltenden § 11 der Verordnung, wo es im Absatz 3 heißt:

„Der Arbeitgeber ist bei Duldung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit, soweit es sich um männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre handelt, nicht strafbar, wenn die Mehrarbeit durch besondere Umstände veranlaßt und keine dauernde ist, und wenn sie weder durch Ausbeutung der Notlage oder der Unerfahrenheit des Arbeitnehmers von dem Arbeitgeber erwirkt wird, noch auch offensichtlich eine gesundheitliche Gefährdung mit sich bringt.“

Welche weittragenden Folgen (wirtschaftspolitischer Art) diese letzte Bestimmung für uns haben wird, läßt sich heute noch nicht übersehen. Wird sie nicht etwa wieder aufgehoben, so bedeutet sie nicht mehr und nicht weniger als eine völlige Abkehr von dem bisherigen Standpunkte, wonach auch bei freiwilliger Mehrarbeit der Unternehmer, der sie duldet, strafällig war.

Die erweiterte Arbeitszeit darf im allgemeinen 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Eine noch darüber hinausgehende Arbeitszeit ist gegenüber Arbeitnehmern, die besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit ausgesetzt sind (im Steinkohlenbergbau, chemischen Fabriken, Eisengießereien usw.) überhaupt nicht, im übrigen nur aus „bringenden Gründen des Gemeinwohls“ zulässig.

Die nach der vorliegenden Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mislingens von Arbeitserzeugnissen unverzüglich vorgenommen werden müssen, § 10 der Verordnung.

Tarif- und Arbeitsverträge, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung gelten und eine geringere als nach dieser Verordnung zulässige Arbeitszeit vorsehen, können mit 30tägiger Frist gekündigt werden. In solchen Verträgen der Lohn als Zeitlohn bemessen, so wirkt die Kündigung auch für diese Bestimmungen.

Es ist zu erwarten, daß diese Verordnung von gewisser Seite als ein „Abbau der Arbeiterrechte“, als ein „konterrevolutionärer Raubzug der Kapitalisten“ gesehelt und gerühmt wird. Aber nur Toren oder Leute, die davon leben, daß der Arbeitsmann auch weiterhin unter dem Terror gehalten wird, können so sprechen. Es wird Zeit, daß in Deutschland wieder die Männer zur Geltung kommen, die von den wirtschaftlichen und politischen Notwendigkeiten unseres gezeichneten und bankrotten Staates etwas verstehen! Und die neue Verordnung ist ein verheißungsvoller Anfang zu diesem Ziele!

Mussolini empfing vor wenigen Tagen, an der Jahreswende, in Rom die italienischen Minister und Staatssekretäre zur Entgegennahme ihrer Neujahrsglückwünsche. Am Schluß der Ansprache, die er an die Versammelten richtete, erklärte er mit Beziehung auf das italienische Volk, daß es einen stolzen Anblick von Arbeit und Disziplin biete. Gebe Gott, daß wir das am Ende des sechsten begonnenen Jahres auch vom deutschen Volke sagen können!

Durch Müßiggang und Laster sind die meisten großen Völker untergegangen, durch Disziplin und die Arbeit aber noch keines!

Die „Wochen-Rückblicke“ befinden sich auf der ersten Seite der Beilage!